

UPDATE

Information für Mitglieder der Fachgruppe
Abfall- und Abwasserwirtschaft Oberösterreich



● INITIATIVEN

● OBERÖSTERREICH

● NEWS UND TIPPS

● LITERATUR

Wenn der Tiger im Tank lahmt

REGELMÄSSIGE TANKREINIGUNG SCHONT GELDTASCHE UND UMWELT

Der Sommer kommt mit Riesenschritten näher. Warme Temperaturen sorgen für maximalen Wohlfühlfaktor und lassen die kalten Tage des Winters vergessen. Doch erfahrene Hausbesitzer denken bereits jetzt an die kommende Heizsaison.

Die nahezu leeren Tanks müssen zeitgerecht wieder befüllt werden. Doch Halt! Wie sieht es mit einer professionellen Reinigung des Tanks aus? Wann ist das das letzte Mal geschehen? Wurde der Öltank überhaupt jemals gereinigt? Eine Berufssparte des Fachverbandes für Abfall- und Abwasserwirtschaft sorgt für optimale Heizleistung – die Tankreiniger.

„Als Tank bezeichnet man alle Arten von Lagerbehältern für Flüssigkeiten“, stellt Thomas Baron, Inhaber der Baron Gesellschaft m.b.H., vorweg klar. „Das können Chemikalien sein, Wasser, Säure- und Lösemittel oder Heizöl. Gemeinsam haben sie eines – von Zeit zu Zeit müssen sie gereinigt werden.“

Regelmäßige Reinigung

Am Beispiel von Ölheizanlagen zeigt sich besonders eindrucksvoll, weshalb eine regelmäßige Reinigung der Tanks wichtig ist – sowohl im privaten Bereich als auch bei Unternehmen: In Tankanlagen treten immer wieder Ablagerungen auf. Werden

diese nicht rechtzeitig erkannt und entfernt, können sie das Leitungssystem verunreinigen. Die Folge – verschlechterte Heizleistung und ein Mehrverbrauch von Heizöl. Das erfreut weder die Brieftasche noch die Umwelt. „Das Ganze läuft dann meist wie in einer bekannten Waschmittelwerbung ab“, erklärt Baron. „Die Hei-

IM WORTLAUT

Der Betrieb und die Instandhaltung von Heizanlagen mit Öl ist in verschiedenen Landesgesetzen geregelt. Trotz vorgeschriebener Wartung bestimmter Typen wird auf die notwendige Reinigung nicht eingegangen, wie das Wiener Ölfeuerungs-gesetz 2006 [WölfG 2006, StF: LGBl. Nr. 66/2006] zeigt:

§ 5: Pflichten von Eigentümern, Eigentümerinnen und Verfügungsberechtigten

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Anlage sowie der oder die sonst darüber Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes sowie der technischen Dokumentation der Anlage betrieben und instandgehalten wird.(...)

(4) Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Anlage sowie der oder die sonst darüber Verfügungsberechtigte hat oberirdische Lagerbehälter, Auffangwannen und ölführende Rohrleitungen zumindest durch äußere Besichtigung bei jedem Befüllvorgang, jedenfalls jedoch alle fünf Jahre auf Dichtheit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.



Dr. Karl-Heinz Gratz
Fachgruppenobmann
Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Oberösterreich

Die erste Jahreshälfte 2010 war bewegt und ereignisreich: Die Wahlen der WKO stellten die Weichen und brachten mancherorts die Umbesetzung von Positionen. Der Fachverband der Abfall- und Abwasserwirtschaft wird sich natürlich auch im jetzt anbrechenden neuen Abschnitt intensiv den Interessen und Problemen der Mitglieder widmen. Das A und O dabei: Kommunikation. „Durch's Reden kommen die Leut' z'sam“ heißt nicht von Ungefähr ein beliebter Spruch, und dieser Gedanke wird im Fachverband seit Jahren umgesetzt. Denn nur mit einem offenen Ohr für die Anliegen und Wünsche unserer Mitglieder können wir Unterstützung bieten, Erleichterungen schaffen und Wege ebnen. Und so setzen wir auch in Zukunft auf den Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

„Durch's Reden kommen die Leut' z'sam“ Wie der Fachverband den Dialog fördert

Als erste große Branchen-Veranstaltung steht der Fachverbandstag – am 14. Oktober im niederösterreichischen Loisium – im Zeichen des Kennenlernens und des Dialogs. Er soll ein „Get together“, wie es auf Neudeutsch so schön heißt, werden. Erstmals wird es bei der Tagung daher keine Fachvorträge, keine Monologe, geben – wer zum Fachverbandstag kommt, kennt seinen Job ohnedies besser als jeder andere. Stattdessen wird Wolfgang Fasching über Erfolg und Selbstmotivation reden. Ein Mann, der es wissen muss: Dreimal hat er das härteste Radrennen der Welt, das „Race Across America“, gewonnen. Eindrucksvolle Bilder von den Höhepunkten und auch Tiefpunkten seiner Karriere werden den Vortrag begleiten und den Teilnehmern sicher auch ein paar Ideen mit auf den Weg geben, wie sich selbst schwierigste Herausforderungen meistern lassen.

Im Übrigen dient der Fachverbandstag vor allem dem Gespräch in entspannter Atmosphäre, dem „Networking“ – auch so ein schöner, moderner Begriff. Bei dem gemeinsamen Besuch der Loisium Weinwelt, beim Abendessen und (für diejenigen, die übernachten) beim gemeinsamen Frühstück wird das sicher leicht fallen. Wenn die Kollegen und Kolleginnen nach dem Fachverbandstag neue Kontakte, Mitstreiter und Freunde gefunden haben, und wenn der Fachverband wieder um das Wissen über Probleme, Wünsche – oder vielleicht auch Erfolgsmeldungen – reicher ist, dann wird der Fachverbandstag 2010 ein Erfolg gewesen sein. Denn wichtiger als jeder Vortrag zu Fachthemen ist, dass miteinander geredet wird – egal ob man das modisch als „Networking“ oder klassisch als Diskutieren, Kennenlernen und Plaudern bezeichnet.

DIE BRANCHE

NEUE BESTIMMUNGEN „LIGHT“: FACHVERBAND VERHINDERT GESETZESHÄRTEN

Zu Jahresbeginn traten mit den BGBl. I 149/2009 und BGBl. II 10/2010 neue Bestimmungen zum Arbeitszeitgesetz, dem Kraftfahrzeuggesetz sowie der Lenker/innen Ausnahmereordnung in Kraft. Davon betroffen ist eine Vielzahl an Fahrzeugen, die für die Abfallwirtschaft relevant sind. Im Speziellen gelten die Neuerungen für LKW und Sattelfahrzeuge von mehr als 3,5 Tonnen, die von den zuständigen Stellen für die Hausmüllabfuhr oder Kanalisation eingesetzt werden, sowie LKW und Sattelfahrzeuge von mehr als 3,5 Tonnen die von den Straßenbauämtern für den Winterdienst eingesetzt werden und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Im Vorfeld der Gesetzesneuerungen gelang es dem Fachverband der Abfall- und Abwasserwirtschaft, durch intensive Verhandlungen und Interventionen, Gesetzhärten abzufedern bzw. Erleichterungen zu schaffen. In jenen Fällen, in denen nunmehr die Führungspflicht eines digitalen Kontrollgerätes eingeführt wurde, konnte für bestehende Fahrzeuge eine Ausnahmeregelung erwirkt werden.

Besonders erfreulich sind Erleichterungen im Bereich der Einhaltung von Lenkpausen. Beispielsweise mussten in der Vergangenheit bei der Hausmüllabfuhr diese Pausen ausnahmslos eingehalten werden. Dies verursachte massive Probleme beim Abbilden der tatsächlichen Lenkzeit. Das ständige Umschalten des Kontrollgerätes auf „die andere Arbeitszeit“ bzw. „Bereitschaftszeit“ beim „von Haus zu Haus fahren“ war nicht zumutbar. Die Folge waren zahlreiche Strafverfahren wegen der Nichteinhaltung der Lenkpausen. Durch massive Intervention des Fachverbands konnte hier nun endlich eine Ausnahmeregelung und somit Erleichterung erwirkt werden. Weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung der Lenkpausen wurden auch für die Bereiche Kanalaräumung und Winterdienste erreicht.

Die ausführliche Aufstellung aller Änderungen für LKW und Sattelfahrzeuge von mehr als 3,5 Tonnen, die von den zuständigen Stellen für die Hausmüllabfuhr oder Kanalisation sowie von den Straßenbauämtern für den Winterdienst eingesetzt werden und für selbstfahrende Arbeitsmaschinen finden Sie auf unserer Homepage.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at> ■

Fachverbandstag 2010

Der Fachverbandstag 2010 findet am Donnerstag, den 14. Oktober, statt und richtet sich an sämtliche Personen, die in der Abfall- und Abwasserwirtschaft tätig sind.

Im niederösterreichischen Hotel Loisium (Loisium Allee 1, A-3550 Langenlois) erwartet Sie nach dem Empfang ein spannender Vortrag des Extremradfahrers und 3-fachen „Race Across America“ Siegers Wolfgang Fasching. Ein Rundgang durch die Weinwelt des Loisiums, sowie ein gemeinsames Abendessen mit Musikuntermalung und ein Frühstück am 15. Oktober runden die Veranstaltung ab.

Eine gesonderte Einladung mit dem genauen Tagungsablauf wird Ihnen noch zugesandt. Da die Bettenkapazitäten jedoch beschränkt sind, sollten Sie sich bereits jetzt anmelden. Infos und Details finden Sie auf dem Anmeldeblatt unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Fortsetzung von Seite 1

zung funktioniert nicht mehr richtig, und ein Installateur wird zu Rate gezogen. Dieser attestiert verschmutzte oder gar verstopfte Leitungen. Da hilft nur mehr eine Komplettreinigung der Anlage. Dies ließe sich durch eine rechtzeitige Tankreinigung verhindern.“

Der einzige Unterschied – die Ablagerungen sind keineswegs Kalk, sondern meist Schlamm und Rost. Sie entstehen durch Kondensationswasser, das sich an den Innenwänden des Tanks bildet und aufgrund seines Gewichts auf den Grund des Tanks absinkt. Das Öl schwimmt darauf.

„Durch Wasser am Boden des Tanks kommt es auch häufig zu Korrosion“, fügt Prok. Daniela Müller-Mezin, Geschäftsführerin der Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, an. „Langsam aber sicher wird dadurch der Tank leck. Das Heizöl tritt aus und kann ins Erdreich sickern. Eine Gefahr für die Umwelt, die vor privaten Tanks genauso wenig Halt macht wie vor betrieblich genutzten.“

Wann und wie

„Der beste Zeitpunkt für die Reinigung einer Öltankanlage ist jetzt nach der Heizsaison“, erläutert Müller-Mezin. „Die Tanks sind nahezu leer und die Säuberung kann daher ohne große Komplikationen erfolgen.“

Zur Reinigung selbst kommt der Fachmann mit einem Saugtankwagen. Damit werden etwaige Restinhalte des Tanks entleert. Anschließend wird der Tank belüftet und eine Messung des Sauerstoffgehaltes durchgeführt. Erst dann steigt der mit Schutzausrüstung bekleidete Tankreiniger in die Anlage ein. Die Wände werden mit speziellen Lösungsmitteln gereinigt und Verschmutzungen und Schlamm abgesaugt. Danach wird der Tank trocken gewischt und kann wieder befüllt werden. Die abgesaugten Abfälle und Verschmutzungen werden einem Abfallentsorger bzw. Abfallverwerter übergeben. Auf die beschriebene Art lassen sich alle Tanks, die mit einer Mannöffnung ausgestattet sind, reinigen. Auch bei den Kunststofftanks ist eine Absaugung bzw. Reinigung mit dieser Methode möglich.

„Der große Vorteil dieser Methode ist die Sauberkeit“, betont Baron. „Die gesamte Entfernung der Verschmutzungen

und des Altöls erfolgen direkt über den Saugschlauch. Kein Hausinhaber muss daher fürchten, dass einer unserer Mitarbeiter den Schmutz durchs ganze Haus transportiert.“

Die Kosten für die Reinigung eines Tanks variieren. Sie beginnen bei knapp 300 Euro und hängen von der Beschaffenheit des Tanks sowie von seiner Größe und dem damit verbundenen Zeitaufwand ab. Laut Baron sollte man „bei einem Einfamilienhaus mit einem Zeitaufwand von rund sechs Stunden und Kosten von knapp 1.000 Euro rechnen.“ Verglichen mit dem Mehraufwand, den eine schlecht funktionierende Heizanlage verursacht, eine sicher lohnende Investition. Vor allem, da eine solche Reinigung bloß alle sieben bis zehn Jahre erfolgen muss.

Nicht für Jedermann

„Unsere Mitarbeiter müssen Kenntnisse in Physik und Chemie besitzen, sowie mit flüssigen Brennstoffen hantieren können und das Korrosionsverhalten verschiedener Stoffe kennen“, erklärt Müller-Mezin das Anforderungsprofil an einen Tankreiniger.

„Ebenso wichtig ist es, Behälterberechnungen durchführen zu können.“ Den Beruf und alle damit verbundenen Fähigkeiten erlernt man in einer Fachausbildung zum Tankreinigungstechniker – so die genaue Berufsbezeichnung. Zusätzlich ist es ein Job für Menschen mit ausgeprägtem Sicherheitsverständnis. Denn der Umgang mit den im Tank befindlichen Flüssigkeiten und Rückständen ist nicht immer ungefährlich: In Tankanlagen (unabhängig welche Flüssigkeit darin gelagert ist) entstehen verschiedene Arten von Gasen und Dämpfen. Viele davon sind der Gesundheit nicht zuträglich.

Deshalb sind eine Belüftung des Tanks und eine Kontrolle des Sauerstoffgehaltes vor der eigentlichen Reinigung für den Techniker lebenswichtig.

Zusätzlich können die im Tank befindlichen Flüssigkeiten selbst giftig oder gesundheitsschädigend sein – man denke nur

an diverse Chemikalien. Hier ist eine genaue Kenntnis über die im Tank befindlichen Stoffe unerlässlich. Und zu guter Letzt kann durch die Dämpfe in Tanks noch Brand- und Explosionsgefahr bestehen.

Bewusstsein schaffen

Zur regelmäßigen Reinigung von Tankanlagen gibt es keine explizite Verpflichtung – weder für Privathaushalte noch für Unternehmen.

„Diverse Arten von Tanks, wie etwa im Erdreich vergrabene Zylindertanks, müssen in gesetzlich geregelten Fristen gewartet werden, und in Wiener Betriebsstättengenehmigungen steht, dass die Tanks betriebsbereit gehalten zu sein haben“, erklärt Baron die Problematik.

„Wie das jedoch zu erfolgen hat, ist darin nicht angegeben. Dabei sorgt doch eine Reinigung des Tanks für perfekte Voraussetzungen zur optimalen Leistung.“ Noch unklarer ist es im Privatbereich definiert. Tank- und Heizanlagen werden hier oft nicht einmal regelmäßig gewartet. Von Reinigung gar nicht zu reden. „Hier gilt es für die Branche, Bewusstsein zu schaffen“, so Baron.

„Die Menschen glauben oft, nach der Installation der Tankanlage sei nie wieder etwas zu tun. Das ist manchmal auch das Verkaufsargument der Händler. Auf die Vorteile einer regelmäßigen Reinigung der Tankanlagen wird leider selten hingewiesen. Ihre Wichtigkeit wird dem Besitzer leider oft erst bewusst, wenn die Heizung gestört ist.“

Ebenso zu kämpfen haben die ProfiTankreiniger mit Mitbewerbern, die kein Fachpersonal einsetzen. „Hier findet eine extreme Verzerrung des Wettbewerbs statt“, ortet Müller-Mezin ein Problemfeld für Anbieter und Kunden.

„Gerade aufgrund der Gefahrenquellen bei der Reinigung und dem essenziellen Nutzen einer professionell gereinigten Tankanlage aus ökonomischer sowie ökologischer Sicht, sollte hier sowohl beim Anbieter als auch von Seiten der Kunden Qualität vor Preisersparnis stehen.“ ■

TÄTIGKEITSBEREICH „TANKREINIGUNG“

115 Mitgliedsunternehmen des Fachverbands besitzen ihren Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Reinigung und Wartung von Tanks, die sowohl im Auftrag von öffentlichen Rechtsträgern wie auch von Unternehmen und Privaten durchgeführt wird – eine ökologisch verantwortungsvolle Tätigkeit.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Vom BMLFUW wurde die Studie „Handlungsempfehlungen zu Oberflächenabdeckungen von Deponien“ veröffentlicht. Diese gibt darüber Auskunft, welche Abdecksysteme sich unter welchen Rahmenbedingungen zur Verwendung eignen. Weiters werden die Vor- und Nachteile sowie die Kosten der einzelnen Oberflächenabdeckungen beschrieben.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

SCHMUTZZULAGE

Die steuerliche Begünstigung der Schmutzzulage nach §68 Abs.1 EStG in Verbindung mit §68 Abs.5 EStG setzt unter anderem voraus, dass der Arbeitnehmer tatsächlich Arbeiten verrichtet, die überwiegend unter Umständen erfolgen, die in erheblichen Maß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken. In diesem Zusammenhang hat der VwGH in seiner Entscheidung (GZ: 2007/15/0241) festgestellt, dass eine Verunreinigung den Tatbestand einer Verschmutzung „in erheblichen Maß“ nicht schon dann erfüllt, wenn sie sich erst nach Arbeitsende entfernen lässt. Maßgeblich ist vielmehr, ob die zu leistenden Arbeiten „überwiegend“ unter Umständen erfolgen, welche die als „erheblich“ erkannte Verschmutzung der Arbeitnehmer und ihrer Kleidung bewirken.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

NOVELLE ZUR DEPONIEVERORDNUNG

Nach einem knappen Jahr intensiver Verhandlungen mit dem Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft und der WKÖ hat das Lebensministerium nun eine Novelle zur Deponieverordnung zur Begutachtung ausgeschickt. Diese beinhaltet im Vergleich zum Erstentwurf substantielle Verbesserungen für die Deponiebetreiber, die jedoch aus unserer Sicht noch immer nicht ausreichend sind. Laut Begutachtungsentwurf soll der Deponieinhaber künftig sowohl für neu fällige, als auch für bereits bestehende Sicherstellungen für eine Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie eine Zahlung in Teilbeträgen beantragen können. Anders als die ursprüng-

lich vorgesehenen 100 Prozent soll die sofortige Sicherstellung vor Beginn der Ablagerung auf 30 Prozent reduziert werden. Die restlichen 70 Prozent können in Teilbeträgen jeweils für zwei Kalenderjahre entsprechend der abgelagerten Masse aufgebracht werden.

Die komplette Sicherstellung muss geleistet sein, wenn 80 Prozent des genehmigten Volumens des Kompartiments/des Abschnitts aufgebraucht sind. Für die Berechnung der Teilbeträge sollen die wesentlichen Parameter im Bescheid, mit dem die Sicherstellung vorgeschrieben wird, festgelegt werden. In der Folge hat der Deponieinhaber die fortlaufenden Teilbeträge – in der Regel unter Einbeziehung der Wertsicherung – zu berechnen und rechtzeitig zu leisten. Die im Vergleich zur Erstversion erzielte Erleichterung gilt sowohl für bestehende, als auch für neue Deponien.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

INFORMATIONSBLETT DEPONIEVERORDNUNG

Das BMLFUW hat ein Informationsblatt übermittelt, das die Begrifflichkeiten der Abfallinformation (§16 Deponieverordnung) näher erläutert.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

BUNDESABFALLWIRTSCHAFTSPLAN

Die Kapitel 1 bis 3 des Bundesabfallwirtschaftsplans 2006 wurden vom Umweltbundesamt mit neuen Zahlen zur Abfallwirtschaft aus dem Kalenderjahr 2008 aktualisiert. Es handelt sich dabei um die Kapitel „Überblick über die Abfallwirtschaft in Österreich“, „Betrachtung ausgewählter Abfallgruppen“ und „Verwertungs- und Beseitigungsanlagen“.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

EHRUNGEN

KR Hans Roth, Horst Böhler und Dipl.-Ing. Dr.Helmut Wurián haben sich jahrelang unermüdlich für die Betriebe der österreichischen Abfall- und Abwasserwirtschaft eingesetzt.

Um diese außerordentlichen Verdienste entsprechend zu würdigen, wurde ihnen

am 18. März in Strobl am Wolfgangsee von Fachverbandsobmann KR Helmut Ogulin die Dank- und Anerkennungsurkunde des Fachverbandes der Abfall- und Abwasserwirtschaft verliehen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

AWG – NOVELLE

Dem Fachverband wurde vor kurzem vom Lebensministerium eine neue Novelle zum AWG zur Begutachtung gesandt. Diese soll mit 1.7.2011 in Kraft treten und beinhaltet unter anderem folgende Inhalte:

Abfallhierarchie:

Einführung der neuen, fünfstufigen Abfallhierarchie, die von der Abfallrahmenrichtlinie vorgegeben wird (§1 Abs.2)

Grundsatz der Entsorgungsaufklärung:

Für Abfälle die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, ist der Grundsatz der Entsorgungsaufklärung zu beachten und die Beseitigung in der am nächsten gelegenen geeigneten Anlage anzustreben. (§1 Abs.4)

Abfallproduzentenhaftung:

Die Verantwortung eines Abfallerzeugers und des nachfolgenden Abfallbesitzers für die Behandlung der Abfälle endet erst mit der vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle. Der Abfallerzeuger oder jeder nachfolgende Abfallbesitzer ist berechtigt, einen Beleg über die Durchführung der Sammlung, Beförderung, Lagerung oder Behandlung dieser Abfälle zu verlangen.

Diese neue Regelung wird durchbrochen, sofern der Abfall einem EMAS-Betrieb übergeben wird. (§15 Abs.5 und 5a)

EDM-System:

Das AWG ermöglicht hinkünftig, dass mittels einer Verordnung Aufwandsersätze für das EDM-System vorgeschrieben werden können. Weiters wird näher festgelegt, wer die EDM-Daten verwenden darf. (§§22 und 23)

Abfallverbringung:

In §69 Abs.10 wird festgelegt, dass der Transport von Abfällen ab einer Gesamttransportstrecke von 400 km und einem Gesamtgewicht von 50 t über die Schiene zu erfolgen hat, sofern dies zumutbar ist. Weiters wird für EMAS-Betriebe die Möglichkeit der Vorabzustimmung eröffnet. (§71a)

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>